

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: Bau einer interkommunalen Grundschule Schönefeld/
Schulzendorf



Projektträger: Gemeinde Schulzendorf
Richard-Israel-Str. 1
15732 Schulzendorf

Bearbeitung: HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeitet durch: L. Bösel



Stand: **12. Februar 2024**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Anlass	3
1.2.	Rechtliche Grundlage	3
1.3.	Methodik.....	4
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1.	Flächeninanspruchnahme	6
2.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen.....	6
2.2.1.	Staubemissionen.....	6
2.2.2.	Schadstoffemissionen	6
2.2.3.	Lärmemissionen.....	6
3.	Datengrundlage	7
3.1.	Biotopstruktur	7
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	7
4.	Untersuchungsergebnisse.....	9
4.1.	Avifauna	9
4.1.1.	Methodik.....	9
4.1.2.	Ergebnisse	9
4.1.3.	Auswirkungen	10
4.2.	Säugetiere	10
4.2.1.	Fledermäuse.....	10
4.2.1.1.	Methodik	10
4.2.1.2.	Ergebnisse.....	11
4.2.1.3.	Auswirkungen	11
4.3.	Reptilien	11
4.3.1.	Methodik.....	11
4.3.2.	Ergebnisse	11
4.4.	Insekten	11
4.4.1.	Schmetterlinge	11
4.4.1.1.	Methodik	11
4.4.1.2.	Ergebnisse.....	12
4.5.	Betroffenheit der Allee	12
5.	Maßnahmen	13
6.	Relevanzprüfung	14
7.	Zusammenfassung	16
8.	Literatur	18
9.	Anhang	20
9.1.	III – Maßnahmenblätter	20
9.2.	VI - Fotodokumentation	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Untersuchungsgebiet.....	3
Abbildung 2: Brutreviere der vorkommenden Vogelarten	10
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (Blickrichtung Norden)	27
Abbildung 4: Nachtkerze und Johanniskraut.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierungstermine.....	5
Tabelle 2: Potenzialanalyse	7
Tabelle 3: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 4: Relevanzprüfung	14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Gemeinde Schulzendorf plant die Errichtung einer interkommunalen Grundschule innerhalb der Ortslage Schulzendorf. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 9ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt auf den Flurstücken 100, 101, 102 sowie 103 der Flur 12.

Östlich der Fläche befindet sich die Miersdorfer Straße mit der angrenzenden Ritterschlag Wohnsiedlung der Gemeinde Schulzendorf. Nördlich befinden sich ein Mischgebiet aus Wohnhäusern, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Betriebe. Südlich setzt sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche fort, welche derzeit auch das Untersuchungsgebiet prägt. Westlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet Flutgrabenaue Waltersdorf.

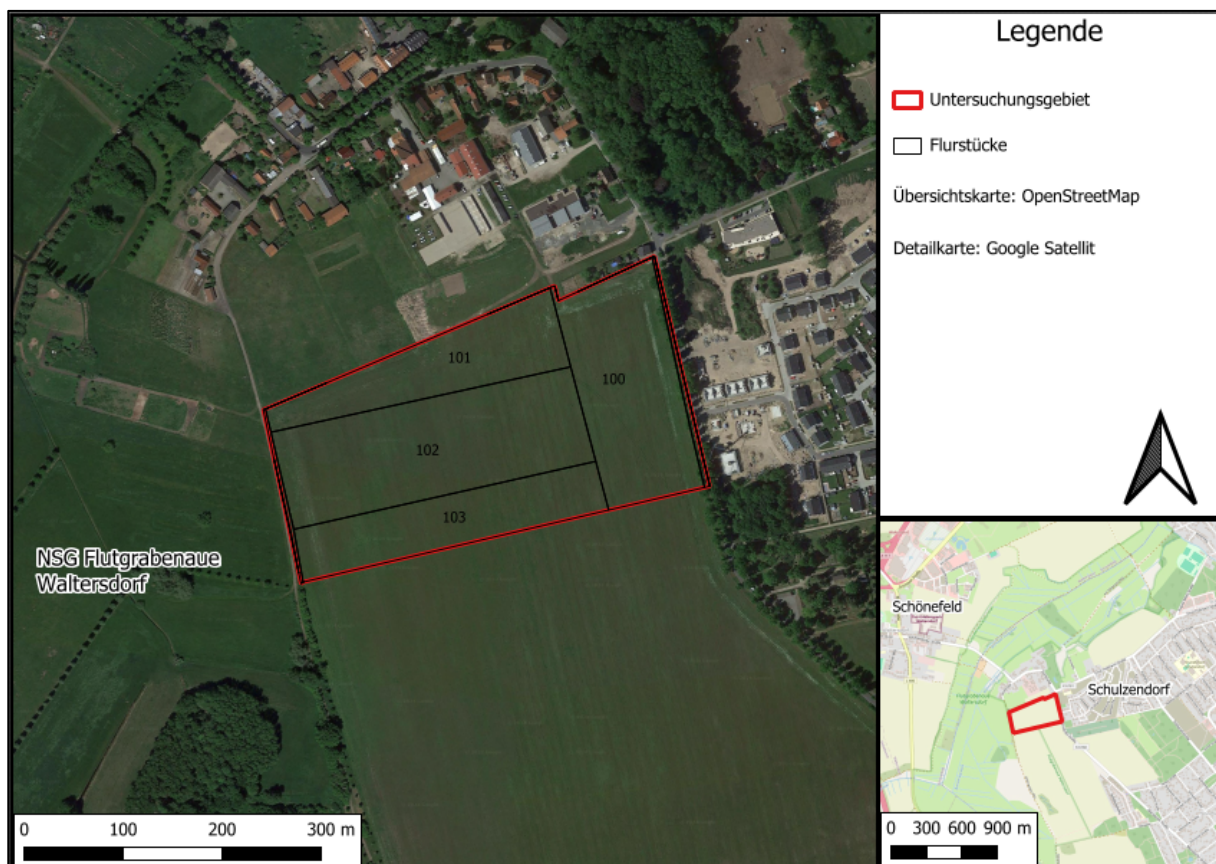


Abbildung 1: Übersichtskarte Untersuchungsgebiet

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konflikthanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2023).

Tabelle 1: Kartierungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppe	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind
27.04.23	13:40- 16:00	Brutvögel, Biotopkartierung, Potenzialabschätzung	3-13	7/8	10 WSW
09.05.23	08:00- 10:30	Brutvögel, Amphibien	9-12	0/8	22 SO
01.06.23	10:15- 11:15	Brutvögel, Reptilien, Insekten	15	1/8	15 SO
16.06.23	12:30- 13:00	Brutvögel, Bäume, Reptilien	17	8/8	13 WNW
30.06.23	09:30- 10:15	Brutvögel, Zauneidechsen	18	8/8	10 W
03.07.23	09:30- 10:30	Brutvögel, Reptilien, Insekten	18	7/8	12 WSW
11.07.23	10:30- 11:30	Brutvögel, Insekten, Reptilien	26	2/8	13 S

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben können Flächen für Maschinen sowie Baumaterial in Anspruch genommen werden. Hierbei wird ausschließlich die zu bebauende Fläche mit in Anspruch genommen und dadurch kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden. Da der Neubau auch eine zusätzliche Versiegelung beinhaltet, werden hier Biotope entfernt und dadurch die Flora und Fauna entfernt. Eine Beeinflussung der konkreten Flora und Fauna, sowie der Versiegelung ist zu Prüfen.

Da bei dem Vorhaben Fläche neu versiegelt wird, kann es zu einem Verlust der Biotopstruktur sowie der Bodenfunktionen kommen. Hierfür ist voraussichtlich ein Ausgleich für die dauerhaft versiegelte Fläche vorzunehmen, welche jedoch nicht Bestandteil des Artenschutzberichtes ist.

2.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

2.2.1. Staubemissionen

Während der Bauarbeiten für die Umgestaltung der Ackerfläche kann es zur Aufwirbelung von Stäuben kommen. Auch bei dem Aufbau der neuen Gebäude kann es zu Staubemissionen kommen, wobei diese nur zeitlich beschränkt auftreten.

2.2.2. Schadstoffemissionen

Mit einer Schadstoffemission ist nicht zu rechnen.

2.2.3. Lärmemissionen

Durch maschinelle Baumfällungen sowie Versiegelung des Bodens kann es zu Baulärm kommen, welche zu einer Flucht- oder Meidewirkung von Vögeln führen können.

Durch die zukünftige Nutzung des Geländes als Schulhof wird es zu einer höheren Lärmbelastung in diesem Bereich kommen, der auf die Betriebszeiten der Schule begrenzt ist. Dies kann ebenfalls zu einer Meidewirkung von Vögeln führen, welche den Raum vorher weitestgehend ungestört nutzen konnten.

3. Datengrundlage

3.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

Das gesamte Gebiet besteht aus einer Ackerlandbrache (09144), welche von verschiedenen Gräsern sowie vereinzelt Nachtkerzen, Königskerzen, Ackerkratzdisteln sowie Johanniskraut und Hundskamille geprägt ist.

Östlich an der Grenze zu der Miersdorfer Straße befindet sich eine Lindenallee (0714111). Die Linden sind überwiegend Altbäume und die **Allee unterliegt dem generellen Schutz nach §31 BbgNatSchG**. Einzelne Bäume weisen kleinere Höhlungen auf, insgesamt befindet sich die Allee in einem guten Zustand.

Nördlich in der Fläche gibt es einen unbefestigten Feldweg (12651). Dieser wird überwiegend durch spazierende Personen genutzt.

3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Tabelle 2: Potenzialanalyse

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.	ja
Fledermäuse	Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann durch die Siedlungsnähe sowie das Fehlen typischer Habitats mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen. Die Ackerflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsraum, jedoch in einer Entfernung von ca. 800m in der Flutgrabenaue Waltersdorf. Eine Wanderung über die Ackerfläche kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich in diese Richtung weder weitere Gewässer noch geeignete Winterhabitate befinden.	nein
Kriechtiere	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitats für Zauneidechsen darstellen.	ja

sonstige Kriechtiere	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Insekten	Xylobionte Käfer sind auszuschließen, da in den vorhandenen Straßenbäumen keine Mulmhöhlen sind, welche groß genug für diese Käferarten sind. Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 7 Kartierungen durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

4.1.2. Ergebnisse

Tabelle 3: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL BB	RL D	VS RL	Nest	Revieranzahl
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bk	2	2	-	B	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	-	B	7
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	-	-	H, F	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	-	V	x	F	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	F	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	3	-	-	F, N	1

Legende: RL BB – Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 | V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – Vom Aussterben bedroht

RL D – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – Gefährdet | R – extrem selten | * – ungefährdet | V – Vorwarnliste

VS-RL – EU-Vogelschutz-Richtlinien (2009), Arten im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt

Niststättenerlassⁿ BB (2018) | B – Boden | F – Frei | N – Nischen | H – Höhlen | NF – Nestflüchter

Im gesamten Gebiet war nur ein geringes Vorkommen von erwartbaren Feld- und Wiesenvögeln zu verzeichnen. In den Randbereichen des Untersuchungsgebiet konnte das Braunkehlchen mit einem festen Revier nachgewiesen werden, welches auf der Roten Liste von Brandenburg und Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft ist. Auch die Feldlerche ist laut der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als „gefährdet“ eingestuft. Insgesamt hat sie in dem Untersuchungsgebiet 7 Brutreviere. Das Revier der Hausperlinge befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in dem Garten des angrenzenden Privatgrundstücks. Die Brutstätten konnten nicht eindeutig identifiziert werden und können entweder in dem Garten oder aber auch in den Höhlen der Lindenallee sein. Der kartierte Rotmilan wurde mehrmals bei der Jagd im Untersuchungsgebiet festgestellt, sodass eindeutig gesagt werden kann, dass dieses Gebiet zu seinem typischen Nahrungsraum gehört. Ein Horst ist jedoch nicht in dem Untersuchungsgebiet oder direkt angrenzenden Habitaten festgestellt worden. Zu erwähnen ist jedoch, dass der Rotmilan auf der Vorwarnliste Brandenburgs sowie im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet ist. Ebenso wie die Hausperlinge, befindet sich das Brutrevier der Ringeltaube außerhalb des Untersuchungsgebietes in dem angrenzenden Privatgrundstück. Sie nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiet wurde mehrmals ein Turmfalke bei der Jagd beobachtet, wobei sich auch für die Art kein Horst in dem Untersuchungsgebiet befindet.

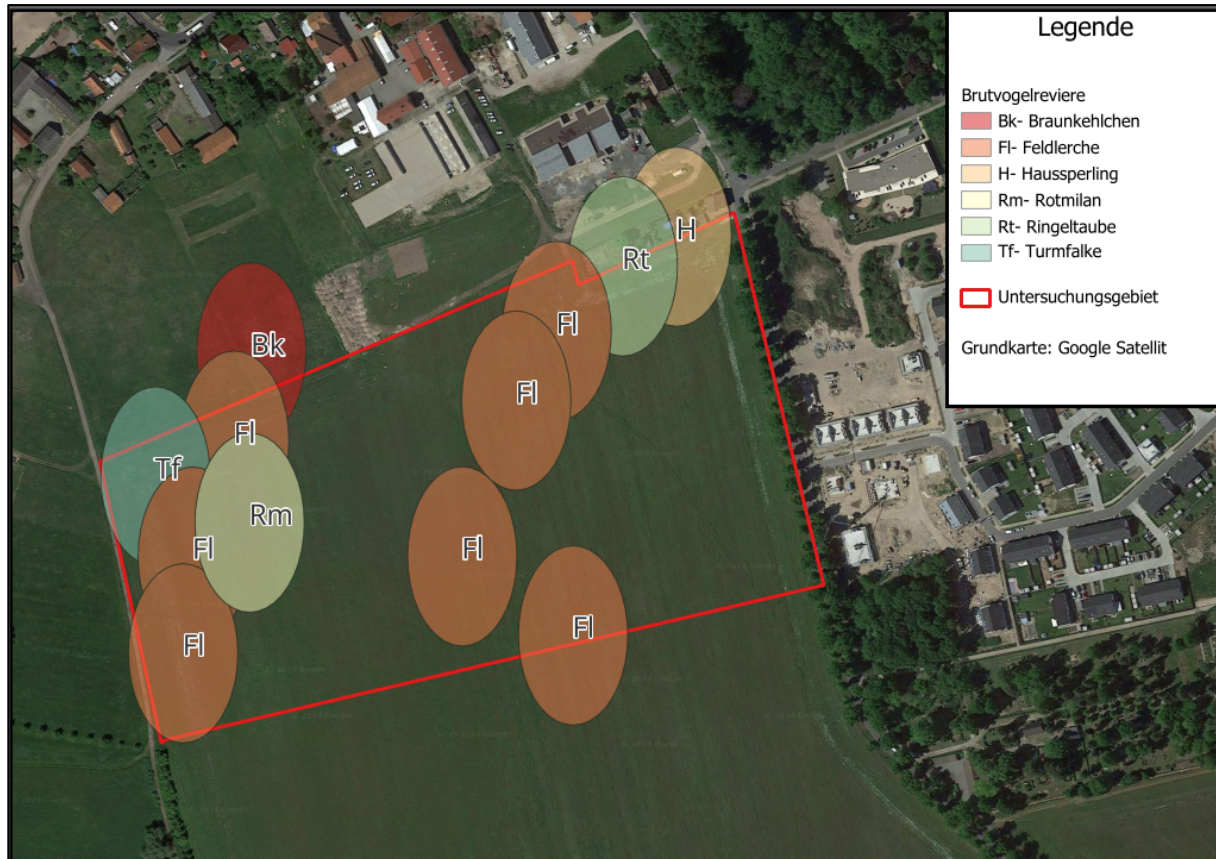


Abbildung 2: Brutreviere und Nahrungshabitate der vorkommenden Vogelarten

4.1.3. Auswirkungen

Durch die Umwandlung der Ackerlandbrache in ein bebautes Gebiet, kommt es zu dem Verlust von 7 Brutrevieren der Feldlerche. Da die Feldlerche jedes Jahr ihr Nest neu baut, ist die Brutstätte nach Beendigung der Brut und Aufzucht nicht geschützt. In direkter Umgebung sind Freiflächen wie Ackerlandbrachen, Wiesen sowie Freiflächen im Schutzgebiet Waltersdorfer Flutgrabenaue. Um die Brutreviere sowie die Individuen nicht zu gefährden, sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung zu treffen. Zusätzlich müssen die verloren gehenden Lerchenhabitate ersetzt werden. Durch die Bebauung verlieren der Turmfalke sowie der Rotmilan Teile ihres Jagdhabitates. In beiden Fällen ist jedoch nicht von einer Verschlechterung der Population aus zu gehen, da angrenzende Gebiete als Jagdhabitat fungieren. Es sind keine Brutstätten von den Baumaßnahmen betroffen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Haussperlinge in Höhlen der Allee brüten, könnten Brutplätze dieser Tiere betroffen sein. Um die Population zu schützen, sind Maßnahmen zu ergreifen. Die Brutreviere der anderen Vögel sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

4.2. Säugetiere

4.2.1. Fledermäuse

4.2.1.1. Methodik

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten von Fledermäusen, erfolgte eine Absuche der im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde. Zusätzlich wurden die potenziell vorkommenden Fledermäuse nach den Verbreitungskarten in „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz“ bestimmt.

4.2.1.2. Ergebnisse

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist von einer Ackerbrache geprägt, welche als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen könnte. In der angrenzenden Lindenallee sind Höhlen und Baumspalten, welche ein Sommerhabitat für verschiedene Fledermausarten darstellen kann. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch auszuschließen, da die Höhlen zu klein sind, als dass sie ein sicheres Quartier darstellen könnten.

4.2.1.3. Auswirkungen

Die Ackerbrache könnte potenziellen Fledermäusen als Jagdhabitat verloren gehen, wenn die Fläche bebaut wird. Um die Erschließung der geplanten Schule zu realisieren, müssen möglicherweise einzelne Bäume der Allee gefällt werden, wodurch es zu einem Verlust von Sommerquartieren kommen könnte. Als Winterquartier eignen sich Höhlenbäume nur bei ausreichender Größe der Höhle. Diese waren im gesamten Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zusätzlich benötigen sie ein gleichbleibendes Klima, was in zu kleinen Höhlen an Straßenbäumen nicht erreicht werden kann.

Für die Fledermausfauna ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen artenschutzrechtlichen Konflikt, wenn die Fällung nach Verlassen Sommerhabitats stattfindet.

4.3. Reptilien

4.3.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgten am 01.06.23, 16.06.23, 30.06.23, 03.07.23 und am 11.07.23 bei geeigneter Witterung (trocken, sonnig bis wolkige Bewölkung, zwischen 14 und 23°C). Die Nachsuchen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014).

Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze in relevanten Strukturen wurden gezielt abgegangen. Das betraf vor allem Grasfluren, Säume, Totholz und bewachsene Aufschüttungen. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen. Zusätzlich wurden 5 Reptilienplatten im Untersuchungsgebiet in direkter Nähe zu der Allee ausgelegt, um Individuen bestimmen zu können.

4.3.2. Ergebnisse

Trotz vorhandener Strukturen, welche sowohl zum Aufwärmen der Zauneidechsen, Verstecken und Jagen dienen können und somit optimale Habitats für Zauneidechsen bilden, konnte kein Nachweis eines Vorkommens erbracht werden. Eine Auswirkung des Bauvorhabens für Zauneidechsen kann somit ausgeschlossen werden.

4.4. Insekten

4.4.1. Schmetterlinge

4.4.1.1. Methodik

Aufgrund des Vorkommens geeigneter Futterpflanzen des geschützten Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen) im Untersuchungsgebiet, wurden die Pflanzen gezielt nach Raupen sowie Eier des Schmetterlings abgesucht. Weidenröschen (weiter Futterpflanze), konnten in dem

Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden. Die Hauptzeit, um die Eier und Raupen nachzuweisen, ist im Juli, kann sich aber von Juni bis September erstrecken. Insgesamt wurden an 3 Terminen (01.06. 23, 03.07.23, 11.07.23) Untersuchungen des Nachtkerzenschwärmers vorgenommen.

4.4.1.2. Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte kein Nachweis der Raupen des Nachtkerzenschwärmers erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht als Reproduktionsort fungiert. Weiterhin konnten keine Nektarpflanzen für den adulten Nachtkerzenschwärmer gesichtet werden. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

4.5. Betroffenheit der Allee

Nach dem §31 BbgNatSchG Abs. 1 dürfen Alleeen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Um die Erschließung der Schule sicher zu stellen, sind nötige Fällarbeiten nicht aus zu schließen. Hierzu ist im §31 Abs. 2 BbgNatSchG festgelegt, dass diese Fällarbeiten im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang festgelegt und deren Durchführung sichergestellt werden sollen.

5. Maßnahmen

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind nach §39 Abs. 5 BNatSchG Bau- und gegebenenfalls Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. **(ASB1)**

Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, ist eine dauerhafte Bautätigkeit zur Vergrämung der bodenbrütenden Brutvögel sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, so müssen vor Beginn der Brutzeit (ab 01.März) auf dem zu diesem Zeitpunkt un bebauten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden. Sollte die Vergrämungsbeginn erst später durchgeführt werden, muss durch eine ökologische Baubegleitung eine bereits begonnene Brut ausgeschlossen werden. Allgemein muss der Bewuchs sehr niedrig gehalten werden. **(ASB2)**

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen, sind von einer fachkundigen Person die Höhlen zu überprüfen, ob sich darin geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. **(ASB3)**

Durch eine ökologische Baubegleitung muss geprüft werden, ob Höhlen durch die Fällarbeiten betroffen sind. Diese sind im Verhältnis 1:2 durch geeignete Nisthilfen für Brutvögel sowie Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten auszugleichen. Da zum Zeitpunkt der Untersuchungen bzw. des Gutachtens noch keine genauen Angaben zu geplanten Fällarbeiten vorliegen, kann noch keine genaue Angabe über die Anzahl der Nisthilfen getätigt werden. Der genaue Bedarf ist dementsprechend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. **(ASB4)**

Für die 7 Feldlerchen-Brutpaare im Untersuchungsgebiet müssen 7 Ersatzhabitats im Plangebiet oder angrenzenden Gebieten hergestellt werden. Diese Flächen müssen von der Gemeinde noch gefunden und ausgewiesen werden. Auf diesen Flächen sollte eine artenreiche Aussaat ausgebracht werden. In den Feldlerchen-Ersatzhabitats erfolgt die Mahd nur 1-2-mal pro Jahr. Zusätzlich ist darauf zu achten das die Mahd außerhalb der Brutzeit stattfindet. Vor der Umsetzung dieser Maßnahme, hat eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. **(ASB5)**

Um eine Konflikt mit dem §31 BbgNatSchG auszuschließen sind Ersatzpflanzungen für die ggf. zu fällenden Alleebäume zu treffen. Diese Neupflanzungen sind als Alleebäume vor zu nehmen. **(ASB6)**

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Fledermäusen und nachtaktiven Insekten zu minimieren, ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABI./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABI./21, Nr. 40, S. 779) anzuwenden sowie bereits die künftige Aktivierung des §41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) zu berücksichtigen **(ASB7)**

6. Relevanzprüfung

Tabelle 4: Relevanzprüfung

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Bodenbrüter	Es sind keine bodenbrütenden Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes (außer die Feldlerche, welche extra behandelt wird) kartiert worden. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.	Nein	Entfällt
Gehölzbrüter	Durch die Bebauung verlieren der Turmfalke sowie der Rotmilan Teile ihres Jagdhabitates. In beiden Fällen ist jedoch nicht von einer Verschlechterung der Population aus zu gehen, da angrenzende Gebiete als Jagdhabitat fungieren. Es sind keine Brutstätten von den Baumaßnahmen betroffen. Die Brutreviere der anderen Vögel sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.	Nein	Entfällt
Höhlen- und Nischenbrüter	Da nicht auszuschließen ist, dass die Haussperlinge in Höhlen der Allee brüten, könnten Brutplätze dieser Tiere betroffen sein. Um die Population zu schützen, sind Maßnahmen zu ergreifen. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Bau- und gegebenenfalls Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. (ASB1) Sollten Höhlen durch die Fällarbeiten betroffen sein, sind diese im Verhältnis 1:2 durch geeignete Nisthilfen auszugleichen. Da zum Zeitpunkt der Untersuchungen bzw. des Gutachtens noch keine genauen Angaben zu geplanten Fällarbeiten vorliegen, kann noch keine genaue Angabe über die Anzahl der Nisthilfen getätigt werden. (ASB4)	Ja	Entfällt, sofern ASB 1&4 durchgeführt werden
Feldlerche	Durch die Umwandlung der Ackerlandbrache in ein bebautes Gebiet, kommt es zum Verlust von 7 Brutrevieren der Feldlerche. Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, ist eine dauerhafte Bautätigkeit zur Vergrämung der Brutvögel sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, so müssen auf dem zu diesem Zeitpunkt unbebauten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden. Allgemein muss der Bewuchs sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern (wie die	Ja	Entfällt, sofern Maßnahme ASB2&5 umgesetzt wird

	<p>Feldlerche) während der Bauphase zu verhindern. (ASB2)</p> <p>Für die 7 Feldlerchen-Brutpaare im Untersuchungsgebiet müssen 7 Ersatzhabitate im Plangebiet oder angrenzenden Gebieten hergestellt werden. Diese Flächen müssen von der Gemeinde noch gefunden und ausgewiesen werden. Auf diesen Flächen sollte eine artenreiche Aussaat ausgebracht werden. In den Feldlerchen-Ersatzhabitaten erfolgt die Mahd nur 1-2-mal pro Jahr. Zusätzlich ist darauf zu achten das die Mahd außerhalb der Brutzeit stattfindet. (ASB5)</p>		
Zauneidechse	<p>Da keine Zauneidechsen in dem Gebiet gefunden wurden, ist die Art nicht von dem Vorhaben betroffen. Es sind keine Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p>	Nein	Entfällt
Fledermäuse	<p>Die Ackerbrache könnte potenziellen Fledermäusen als Jagdhabitat verloren gehen, wenn die Fläche bebaut wird. Für die Erschließung der geplanten Schule zu realisieren, müssen möglicherweise einzelne Bäume der Allee gefällt werden, wodurch es zu einem Verlust von Sommerquartieren kommen könnte.</p> <p>Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen, sind von einer fachkundigen Person die Höhlen zu überprüfen, ob sich darin geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. (ASB3)</p>	Ja	Entfällt, sofern die Maßnahme ASB 3 umgesetzt wird
Sonstige Säugetiere	<p>Es wurden keine weiteren relevanten Säugetierarten nachgewiesen</p>	Nein	Entfällt
Insekten	<p>Da in dem Gebiet keine geschützten Insekten nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten, liegt keine Betroffenheit vor.</p>	Nein	Entfällt

7. Zusammenfassung

Der Antragsteller plant die Errichtung einer interkommunalen Grundschule in der Gemeinde Schulzendorf.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Standortprüfung ist zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfiler) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Als relevante Artengruppen wurden die Vögel, Fledermäuse, Insekten sowie Reptilien anhand der vorhandenen Biotope ausgewählt.

Das gesamte Gebiet besteht aus einer Ackerlandbrache (09144), welche von verschiedenen Gräsern sowie vereinzelt Nachtkerzen, Königskerzen, Ackerkratzdisteln sowie Johanniskraut und Hundskamille dominiert wird.

Östlich an der Grenze zu der Miersdorfer Straße befindet sich eine Lindenallee (0714111). Die Linden sind überwiegend Altbäume und die Allee unterliegt dem generellen Schutz nach §31 BbgNatSchG. Einzelne Bäume weisen kleinere Höhlungen auf, insgesamt befindet sich die Allee in einem guten Zustand.

Nördlich in der Fläche gibt es einen unbefestigten Feldweg (12651). Dieser wird überwiegend durch spazierende Personen genutzt.

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 7 Kartierungen durchgeführt.

Im gesamten Gebiet war nur ein geringes Vorkommen von erwartbaren Feld- und Wiesenvögeln zu verzeichnen. Die vorgefundene Feldlerche ist laut der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als „gefährdet“ eingestuft. Sie hat direkt in dem Untersuchungsgebiet insgesamt 7 Brutreviere. Das Revier der Haussperlinge befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in dem Garten des angrenzenden Privatgrundstücks. Die Brutstätten konnten nicht eindeutig identifiziert werden und können entweder auch in dem Garten oder aber in den Höhlen der Lindenallee sein. Der kartierte Rotmilan wurde mehrmals bei der Jagd im Untersuchungsgebiet festgestellt, sodass eindeutig gesagt werden kann, dass dieses Gebiet zu seinem typischen Nahrungsraum gehört. Ein Horst ist jedoch nicht in dem Untersuchungsgebiet oder direkt angrenzenden Habitaten festgestellt worden. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiet wurde mehrmals ein Turmfalke bei der Jagd beobachtet, wobei sich auch für die Art kein Horst in dem Untersuchungsgebiet befindet.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist von einer Ackerbrache geprägt, welche als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen könnte. In der angrenzenden Lindenallee sind Höhlen und Baumspalten, welche ein Sommerhabitat für verschiedene Fledermausarten darstellen kann.

Trotz vorhandener Strukturen, welche sowohl zum Aufwärmen der Zauneidechsen, Verstecken und Jagen dienen können und somit optimale Habitate für Zauneidechsen bilden, konnte kein Nachweis eines Vorkommens festgestellt werden. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte kein Nachweis von Raupen des Nachtkerzenschwärmers erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht als Reproduktionsort fungiert. Weiterhin konnten keine Nektarpflanzen für den adulten Nachtkerzenschwärmer gesichtet werden. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Um die Erschließung der Schule sicher zu stellen, sind nötige Fällarbeiten nicht aus zu schließen.

Hierzu ist im §31 Abs. 2 BbgNatSchG festgelegt, dass diese Fällarbeiten im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang festgelegt und deren Durchführung sichergestellt werden sollen.

Sofern die Maßnahmen ASB 1-5 umgesetzt werden, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

8. Literatur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3908) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitoring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten

FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (HRSG.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBEREICHE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004

LEBENSÄUERE UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

LUA BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND KLIMASCHUTZ Brandenburg (MLUK), Öffentlichkeitsarbeit, Referat Bodenschutz: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueberuns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-07-2011-steckbriefe-brandenburger-boeden>

NUL (2019)- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg

PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011

9. Anhang

9.1. III – Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Einhaltung Brutperiode	Maßnahmenkennung/ -Nummer* ASB1
-----------------------	---	---

Lage der Maßnahme Schulzendorf Ortsausgang Miersdorfer Straße (Untersuchungsgebiet)

Konflikt: Brutvögel	
Kurzbeschreibung Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind nach §39 Abs. 5 BNatSchG Fäll- und Rodungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutperiode (01.03.-31. September) durchzuführen	
Umfang: -	

Maßnahme	Umfang								
Zielsetzung: Alle Fällarbeiten von Sträuchern und Bäumen sind außerhalb der Brutsaison durchzuführen, damit brütende Vögel nicht gestört und deren Nester zerstört werden. Der Schutz der Nester erlischt mit Beendigung der Brutperiode oder Aufgabe des Nestes.					Zeitpunkt				
					Sonstige Hinweise -				
					Verbund mit Maßn.-Nr. -				
Entwicklungspflege ---					Unterhaltungspflege ---				
Grundstücksrechtliche Regelung: -									
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Vergrämung von Bodenbrütern	Maßnahmenkennung/ -Nummer* ASB 2
-----------------------	--	--

Lage der Maßnahme Schulzendorf Ortsausgang Miersdorfer Straße (Untersuchungsgebiet)

Konflikt: Brutvögel (Bodenbrüter)	
Kurzbeschreibung Sollten Baumaßnahmen während der Brutsaison (01.03.-31.9.) stattfinden, können bodenbrütende Arten sich in dem Gebiet ansiedeln. Eine Fortführung der Baumaßnahmen könnten zu einer Aufgabe des Bruthabitates oder Zerstörung der Niststätte führen.	
Umfang :-	

Maßnahme	Umfang									
Zielsetzung: Während der Bauarbeiten sind in dem Gebiet Flatterbänder zur Vergrämung der bodenbrütenden Arten aufzustellen. Der Bewuchs auf den unbebauten Flächen ist sehr niedrig zu halten. Die technische Vergrämungsmaßnahme ist vor Mitte Februar einzuleiten, um bereits vor Ankunft der Feldlerchen die Maßnahme zu beginnen. Sollte die Maßnahme erst ab dem 01.3. umgesetzt werden, hat eine ökologische Baubegleitung die Fläche auf eine bereits begonnene Brut zu überprüfen.						Zeitpunkt Sonstige Hinweise 01.3.-31.9. Verbund mit Maßn.-Nr. -				
Entwicklungspflege ---						Unterhaltungspflege ---				
Grundstücksrechtliche Regelung: -										
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²	

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Ökologische Baubegleitung	Maßnahmenkennung/ -Nummer* ASB 3
-----------------------	--	--

Lage der Maßnahme Schulzendorf Ortsausgang Miersdorfer Straße (Untersuchungsgebiet)

Konflikt: Fledermäuse	
Kurzbeschreibung In den Höhlen der Alleebäume könnten Quartiere von Fledermäusen sein	
Umfang : je nach nötigen Fällarbeiten an Allee	

Maßnahme	Umfang									
Zielsetzung: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen, sind von einer fachkundigen Person die Höhlen zu überprüfen, ob sich darin geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen						Zeitpunkt Sonstige Hinweise - Verbund mit Maßn.-Nr. -				
Entwicklungspflege ---						Unterhaltungspflege ---				
Grundstücksrechtliche Regelung: -										
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²	F in m ²

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Ausgleich Höhlen	Maßnahmenkennung/ -Nummer* ASB 4
-----------------------	---	--

Lage der Maßnahme Schulzendorf Ortsausgang Miersdorfer Straße (Untersuchungsgebiet)

Konflikt: Höhlenbrütende Vogelarten	
Kurzbeschreibung Die Höhlen in den Bäumen stellen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sowie einzelne Fledermausarten dar, welche geschützt und zu ersetzen sind	
Umfang : je nach nötigen Fällarbeiten an Allee	

Maßnahme	Umfang								
Zielsetzung: Sollten Höhlen durch die Fällarbeiten betroffen sein, sind diese im Verhältnis 1:2 durch geeignete Nisthilfen für Brutvögel sowie baumhöhlenbewohnende Fledermausarten auszugleichen. Da zum Zeitpunkt der Untersuchungen bzw. des Gutachtens noch keine genauen Angaben zu geplanten Fällarbeiten vorliegen, kann noch keine genaue Angabe über die Anzahl der Nisthilfen getätigt werden. Der konkrete Ausgleich ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen						Zeitpunkt Sonstige Hinweise - Verbund mit Maßn.-Nr. -			
Entwicklungspflege ---					Unterhaltungspflege: Die Nisthilfen sind jährlich auf ihren Besatz zu kontrollieren und müssen gereinigt werden. (November-Februar)				
Grundstücksrechtliche Regelung: -									
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmenkennung/ -Nummer*
	Lerchenfenster	ASB 5

Lage der Maßnahme
In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet

Konflikt: Feldlerche	
Kurzbeschreibung	
Durch das Bauvorhaben gehen insgesamt 7 Feldlerchenreviere verloren, welche zu ersetzen sind	
Umfang : 7 Reviere	

Maßnahme	Umfang: 7 Lerchenfenster									
Zielsetzung:							Zeitpunkt			
Für die 7 Feldlerchen-Brutpaare im Untersuchungsgebiet müssen 7 Ersatzhabitate im Plangebiet oder in angrenzenden Gebieten hergestellt werden. Diese Flächen müssen von der Gemeinde noch gefunden und ausgewiesen werden. Auf diesen Flächen sollte eine artenreiche Aussaat ausgebracht werden. In den Feldlerchen-Ersatzhabitaten erfolgt die Mahd nur 1-2-mal pro Jahr. Zusätzlich ist darauf zu achten das die Mahd außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die konkrete Umsetzung der Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen							Sonstige Hinweise			
							-			
							Verbund mit Maßn.-Nr.			
							-			
Entwicklungspflege: Ansaat von artenreichem Saatgut					Unterhaltungspflege: Mahd 1-2mal jährlich, außerhalb der Brutzeit					
Grundstücksrechtliche Regelung:										
Grundstück für Lerchenfenster muss noch von der Gemeinde gefunden werden										
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²	

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Alleepflanzung	Maßnahmenkennung/ -Nummer* ASB 6
-----------------------	---	--

Lage der Maßnahme In Land Brandenburg

Konflikt: Alleebaumschutz	
Kurzbeschreibung Eine Fällung von den geschützten Alleebäumen ist zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht auszuschließen	
Umfang : je nach Umfang der Fällarbeiten	

Maßnahme	Umfang: Abzustimmen mit LfU									
Zielsetzung: Um einen Konflikt mit dem §17 BbgNatSchAG auszuschließen sind Ersatzpflanzungen für die ggf. zu fällenden Alleebäume zu treffen. Diese Neupflanzungen sind als Alleebäume an anderer Stelle vorzunehmen, da sie nicht durch die Baumschutzsatzung von Schulzendorf sondern durch das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz geschützt sind. Es ist eine Abstimmung mit dem LfU über Umfang und Ort des Ausgleiches zu treffen.							Zeitpunkt			
							Sonstige Hinweise -			
							Verbund mit Maßn.-Nr. -			
Entwicklungspflege: ggf. Überprüfung des Anwachsens von Ersatzpflanzungen					Unterhaltungspflege:					
Grundstücksrechtliche Regelung:										
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²	

Maßnahmenblatt	Maßnahmenbezeichnung Vermeidung von Lichtemissionen	Maßnahmenkennung/ Nummer* ASB7	-
-----------------------	---	---	---

Lage der Maßnahme Schulzendorf Ortsausgang Miersdorfer Straße (Untersuchungsgebiet)

Konflikt: Brutvögel, Fledermäuse und nachtaktiven Insekten	
---	--

Kurzbeschreibung Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, ist "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABI./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABI./21, Nr. 40, S. 779) anzuwenden sowie bereits die künftige Aktivierung des §41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) zu berücksichtigen
Umfang: -

Maßnahme	Umfang									
Zielsetzung: Die Beleuchtung der Neubebauung sollte so gewählt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikt mit den genannten Tiergruppen minimiert und sie vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden.							Zeitpunkt Sonstige Hinweise - Verbund mit Maßn.-Nr. -			
Entwicklungspflege ---					Unterhaltungspflege ---					
Grundstücksrechtliche Regelung: -										
Eigentümer	F in m ²	Grunderwerb	F in m ²	Nutzungsänderung	F in m ²	Neuer Eigentümer	F in m ²	Unterhaltung	F in m ²	

9.2. VI - Fotodokumentation



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (Blickrichtung Norden)



Abbildung 4: Nachtkerze und Johanniskraut